



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 15.04.2026 – Auszug aus Drucksache 19/11709 –

Frage Nummer 46 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Benjamin Nolte** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie verändert die geplante Umsetzung der Krankenhausreform die stationäre Versorgung in ländlichen Regionen Bayerns, welche Standorte gelten nach Einschätzung der Staatsregierung als besonders gefährdet und wie soll gleichzeitig die ambulante und hausärztliche Versorgung in diesen Regionen gesichert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Generell befinden sich derzeit zahlreiche Krankenhäuser in Überlegungen zu teilweise erheblichen Restrukturierungsmaßnahmen. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass die Vergütungen für Krankenhausleistungen vom dafür zuständigen Bund nicht hinreichend an die im Krankenhausbereich besonders hohe Inflation angepasst wurden. Personalmangel und der Rückgang der Patientenzahlen wegen verbesserter ambulanter Behandlungsmöglichkeiten erschweren außerdem ein auskömmliches Wirtschaften im Krankenhausbereich. Zusätzlich zu diesen Entwicklungen wird die aktuelle Krankenhausreform des Bundes Konzentrationstendenzen in der Krankenhauslandschaft weiter verstärken. Das liegt insbesondere daran, dass für die künftig notwendige Zuweisung von Leistungsgruppen zahlreiche, teilweise sehr anspruchsvolle Strukturvoraussetzungen erfüllt werden müssen. Um Verwerfungen für die Versorgung vermeiden zu können, hat sich Bayern zusammen mit anderen Ländern im Gesetzgebungsverfahren vehement für verbesserte Ausnahme- und Kooperationsmöglichkeiten eingesetzt, was jedenfalls teilweise zu praxisgerechteren Regelungen geführt hat.

Welche Krankenhäuser welche Leistungsgruppen erfüllen und wie sich die Umsetzung der Krankenhausreform konkret auf die bestehende Kliniklandschaft auswirken wird, lässt sich frühestens nach Abschluss der Prüfung der von den Krankenhäusern beantragten Leistungsgruppen durch den dafür zuständigen Medizinischen Dienst Bayern absehen.

Für die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung ist aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) zuständig. Der Sicherstellungsauftrag besteht unabhängig davon, ob und ggf. wie sich die stationäre Versorgung in Bayern aufgrund der Umsetzung der Krankenhausreform verändert und ob künftig sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen unter erleichterten Bedingungen gem. § 116 Abs. 2 und 3 SGB V an der ambulanten Versorgung teilnehmen wollen.

